

Nachtrag Nr. 1
zu dem
Ingenieurvertrag über Planungsleistungen der Objektplanung
für Freianlagen vom 19.05.2014
(Auftragsnummer CCH 023 – VE 732)

zwischen

der CCH Immobilien GmbH & Co. KG
Überseeallee 1, 20457 Hamburg

- nachstehend **A u f t r a g g e b e r (AG)** genannt –

und

RMP
Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Klosterbergstr. 109, 53177 Bonn

- nachstehend **A u f t r a g n e h m e r (AN)** genannt -

Die Parteien haben am 19.05.2014 einen Ingenieurvertrag über Planungsleistungen der Objektplanung für Freianlagen für die Revitalisierung des CCH in Hamburg abgeschlossen. Die Leistungen der Leistungsphasen 1-3 sind weitgehend erbracht, die Leistungen der Stufe 1 des Vertrages werden voraussichtlich im ersten Quartal 2015 abgeschlossen sein. Im Rahmen der Leistungen der Stufe 1 des Vertrages hat der AN zusätzliche Leistungen sowie Wiederholungsleistungen erbracht, über die nachfolgender Nachtrag 1 geschlossen wird:

1. Zusätzliche und wiederholte Planungsleistungen

Der AN hat zusätzliche Planungsleistungen für die LPh 1 und 2 für die Bereiche Dag-Hammarskjöld-Platz, Marseiller Straße und Pflanzen und Blumen erbracht. Bedingt durch die veränderte Erschließung der CCH Tiefgarage, nunmehr über die Tiergartenstraße, musste der AN Planungsleistungen in den Bereichen Tiergartenstraße und Vorplatz erneut erbringen. Beide Leistungspakete werden mit einer

Pauschalsumme von	52.500,00 Euro
zzgl. Umsatzsteuer von z. Zt. 19%	9.975,00 Euro
Auftragssumme	<u>62.475,00Euro</u>

vergütet.

2. Sonstiges

Soweit nicht ausdrücklich in diesem Nachtrag geändert, behalten sämtliche Bestimmungen des Vertrages vom 19.05.2014 unverändert ihre Gültigkeit.

Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.

Sollte eine Bestimmung dieses Nachtrages oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke zeigen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Nachtrages. Die Parteien verpflichten sich, die etwaig unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungsgehalt der etwaig unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise werden die Parteien eine etwa auftretende ausfüllungsbedürftige Regelungslücke schließen.

Hamburg, den 29.01.15

Auftraggeber

Hamburg, den 06.02.2015

Auftragnehmer